



Ralf-Peter Fuchs. *Um die Ehre: Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525-1805).* Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag, 1999. VIII + 387 S. DM 78,00 (gebunden), ISBN 978-3-506-79600-4.



Reviewed by Francisca Loetz

Published on H-Soz-u-Kult (January, 2000)

R. Fuchs: Um die Ehre

Wenn in der Frühen Neuzeit um die Ehre gestritten wurde, ging es bekanntlich um die Wurst. Diesem Umstand widmet sich die Dissertation von Ralf-Peter Fuchs. Sie beruht auf denjenigen Akten des Reichskammergerichts, die im Münsteraner Staatsarchiv überliefert sind - insgesamt 155 Injurienfälle. Die Frage, welche Bedeutung der Ehrbegriff als konstitutives Element traditionellen Selbstverständnisses (S. 2) hatte, steht im Zentrum. Fuchs geht es darum, Konfliktaustragung aus der Perspektive historischer Wahrnehmungs- und Gefühlswelten (S. 2) zu analysieren. Er stellt sich also die Aufgabe, die gesellschaftlichen Implikationen der frühneuzeitlichen Ehrsemantik zu erfassen. Somit knüpft Fuchs an Problemstellungen an, die für die deutsche Historische Kriminologie derzeit eine besondere Rolle spielen.

Mit seinem Programm verbindet Fuchs zwei zentrale empirische Untersuchungsaspekte. Er geht der Frage nach, inwiefern Ehrempfindlichkeiten gesellschaftlich systemstabilisierend oder konfliktfördernd wirkten. Er untersucht dabei, worin der Sinn der Einschaltung des Reichskammergerichts bestand. Somit wirft Fuchs

das Problem auf, welche Funktionen Justiz in der Praxis der Frühen Neuzeit erfüllte. Seine zwei Grundsatzzfragen dekliniert Fuchs zum einen an den formalen Aspekten der Injurienvarianten (Beleidigung mit Worten, mit Schmähsymboliken, mit körperlicher Gewalt und mit Schmähschriften) durch. Die gesellschaftlich konstitutiven Faktoren frühneuzeitlicher Ehre zum anderen bestimmt er anhand der standes-, schicht-, gemeinschafts- und geschlechtsspezifischen Kennzeichen von Ehre. Hierzu arbeitet Fuchs die Ehrempfindlichkeiten heraus, die jeweils Adlige, Juristen, gehobenes Stadtbürgertum, Familien, Zünfte und das Dorf als Vaterland aufwiesen. Um sein Thema konzeptionell in den Griff zu bekommen, diskutiert er einleitend die Ehrkonzepte von M. Weber, G. Simmel, P. Bourdieu, E. Claverie, R. Walz und M. Dinges. Im empirischen Teil weist er diesen Konzepten allerdings unterschiedliche Gewichtungen zu. An Weber, Simmel und Claverie knüpft er thematisch an, wenn er sich dem Adelsstand, dem Rollenkonflikt zwischen innerer und äußerer Ehre und dem Ehrverständnis von Familien zuwendet. Konzeptionell konzentriert sich Fuchs hingegen auf das Problem des Bourdieuschen Kapitals und des Dingesschen Ehr-

spiels in einer Walzschon agonalen Gesellschaft.

Die von Fuchs ausgewerteten Fälle machen nach seinen eigenen Angaben 2,1% des Gesamtbestandes der Münsteraner Reichskammergerichtsakten aus. Bereits diese Zahl verweist darauf, daß das Reichskammergericht für die Zeitgenossen nicht das prädestinierte Organ für Injurienklagen darstellte. Injurien, so betont Fuchs selbst, wurden mehrheitlich auf der Ebene der niederen Gerichte oder außergerichtlich geregelt. Als Instanz, die einen Mindeststreitwert von 50 Gulden für die Eröffnung eines Verfahrens festlegte und die allein reichsunmittelbaren Personen oder Appellanten zugänglich war, spiegelt das Reichskammergericht nur einen kleinen, spezifischen Sektor von Injurienfällen wider. Die Ehre, von der Fuchs spricht, ist nicht nur überwiegend die Ehre höherer Gesellschaftsschichten. Sie ist auch die Ehre von Konfliktparteien, die in die Appellation gegangen waren und aus instanzrechtlichen Gründen vorwiegend den Fürstbischöflichen Münster und Paderborn entstammten. Weiterhin gibt Fuchs zu bedenken, daß das Reichskammergericht aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Aufgaben eher zivilrechtliche als strafrechtliche Verfahren behandelte. Die gefällten Urteile sind vielfach nicht überliefert.

Die Grenzen seines relativ konventionellen Quellenbestands verliert Fuchs nicht aus den Augen. Er benennt sie eindeutig und weist im Laufe seiner Argumentation wiederholt auf sie hin. Doch unterstreicht er zu recht die Vorteile seines Materials: Es erlaubt ihm, den Ehrbegriff stände- und schichtenübergreifend zu betrachten. Darüber hinaus lassen die Argumentationen der Betroffenen deren Wertvorstellungen von Ehre erkennen. Der besondere Vorzug des Korpus schließlich besteht darin, daß Fuchs über den Stoff für eine Langzeitstudie verfügt.

Um die Entwicklung des Prozeßaufkommens, die Verteilung der Sachverhalte und die Muster der sozialen Konstellationen zu beurteilen, wertet Fuchs seine Akten quantitativ aus. Alle weiteren Fragen beantwortet er auf der Grundlage dicht beschriebener, möglichst mikrohistorischer Fallstudien. Er entscheidet sich somit für ein methodisches Vorgehen, das mittlerweile zwar an Originalität verloren, aber seine Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt hat.

Fuchs gelangt mit seiner vorrangig qualitativ orientierten Untersuchung zu soliden und differenzierten empirischen Ergebnissen. Sie lassen sich in vier Hauptthesen formulieren. Erstens: Im Rechtssystem des Reiches standen kontroverse Entwicklungstendenzen einander

gegenüber. Einer modernisierenden Richtung folgten die Juristen; sie suchten eine konsistente Injurienlehre zu entwickeln. Das Reichskammergericht stand ebenso für Veränderung; es suchte ein zentralisiertes, vereinheitlichtes Rechtssystem zu stiften. Demgegenüber behinderten traditionale lokale und regionale Institutionen und Rechtsvorstellungen die Verrechtlichung der Injurie. Zweitens: Bei Injurienkonflikten ging es weniger um direkte soziale Rangkämpfe und um symbolisches Kapital als um eine generelle Zurschaustellung der Würdigkeit, sich zu verteidigen (S. 191). Affekt und sozialer Sinn sind nicht per se als sich gegenseitig ausschließende Handlungsgrundlagen zu betrachten, sondern für viele dieser Auseinandersetzungen komplementär zu setzen (S. 326). Frühneuzeitliche Gewalt als Kennzeichen einer ungenügend zivilisierten Gesellschaft zu verstehen, ist ebenso unzutreffend wie die Annahme, die Akteure hätten allein aus Interesse an der Mehrung des eigenen Kapitals bzw. unter dem allgegenwärtigen Zwang zur Wahrung des eigenen Sozialprestiges gehandelt. Heiratsangelegenheiten ausgenommen, eigneten sich Ehrkonflikte nicht dazu, das eigene ökonomische oder symbolische Kapital zu mehren. Ebensowenig standen die Akteure lediglich unter dem Zwang einer sozialen Logik. Vielmehr wußten die Betroffenen bestehende Handlungsfreiräume zu nutzen, um von innen heraus aus verletztem Individualstolz und zugleich nach außen hin für die Interessen ihres sozialen Bezugssystems (Ehe, Familie, Zunft, Juristenstand, Dorf) zu reagieren. Drittens: In Bezug auf Ehre koexistierten gegensätzliche Grundeinstellungen. Trotz des gesellschaftlichen Ideals der Friedfertigkeit herrschte stetige Gewaltbereitschaft. Obwohl die Ständeordnung den Vorrang des Adels vorsah, orientierte sich das Reichskammergericht in seinen Urteilen stark an dem Prinzip der Gleichheit. Adlige Ehre genoß keinen prinzipiellen Vorrang vor der Ehre der Untertanen. Die gerichtlichen Entscheidungen folgten in erster Linie dem obrigkeitlichen Befehl nach innergesellschaftlicher Befriedung (S. 228). Viertens: Die Stellung des Reichskammergerichts war ambivalent. In den Händen der Obrigkeit und der Klöster konnte es zum Druckmittel bzw. Repressionsinstrument werden. Es diente Verurteilten aber gleichfalls dazu, gegen Urteile niedriger Instanzen Einspruch einzulegen oder sich gegen persönliche Kontrahenten zur Wehr zu setzen. Aus Sicht der Obrigkeit konnte der zeitliche und finanzielle Aufwand eines Verfahrens den Vorteil haben, daß sich die gegnerischen Parteien anderweitig einigten. In diesem Falle bewirkte Justiz, daß sich für die Obrigkeit Konflikte von alleine lösten. Justiz wurde also nicht

nur von der Obrigkeit geÃ¼bt, sondern lieÃ¼ sich auch nutzen.

Die Orientierung in den AusÃ¼hrungen von Fuchs fÃ¼llt leicht. Eilige Leser werden fÃ¼r die EinfÃ¼hrungen in den jeweils relevanten Forschungsstand zu Anfang eines jeden Kapitels dankbar sein. Weiterhin kommen sprachlich oder optisch abgesetzte Zwischenbilanzen solchen Lesern entgegen. Trotz dieser gelungenen âRezeptionshilfenâ sollte man die Argumentation selbst nicht Ã¼berschlagen. Schließlich liefern die insgesamt flÃ¼ssig erzÃ¼hlten Fallbeschreibungen die Grundlagen fÃ¼r die Thesen von Fuchs. Das VerstÃ¼ndnis erleichtert ein Glossar Ã¼ber die wesentliche Rechtsterminologie. Ein Sachregister hÃ¼tte allerdings bessere Dienste leisten kÃ¼nnen als das Orts- und Personenregister. Schade ist, daÃ¼ die Bibliographie nicht zwischen gedruckten Quellen und SekundÃ¼rliteratur trennt. Hier ist die Orientierung etwas mÃ¼hsam.

Fuchs vermag - und wer kann das schon ? - nicht in allen Punkten zu Ã¼berzeugen. Er hebt in seiner Quel­lendiskussion auf die Kunst des gerichtsrelevanten ErzÃ¼hlens in Justizakten ab. Leider begnÃ¼gt er sich dabei mit rein textinternen Ã¼berlegungen (Frage der Autorenschaft oder der Argumentationsstrategien etwa). Das Stichwort von der Fiktion in den Archiven fÃ¼llt, auf eine explizite konzeptionelle Stellungnahme zu Problemen des linguistic turns wartet man jedoch vergebens. Eben­so wenig zu erfahren ist darÃ¼ber, welche Konsequenzen die Gattungsunterschiede in den herangezogenen Textsorten fÃ¼r die Quelleninterpretation haben. Wenn Fuchs brav Weber, Simmel und Clavier nach ihren Ehrkonzepten befragt, ohne sie in seiner empirischen Argumentation explizit zu diskutieren, erinnert sein RÃ¼ckgriff eher an eine thematische als an eine konzeptionelle Anleihe. Die Kritik, die Fuchs an dem Bourdieuschen Kapitalbegriff und dem Dingesschen Ehrspiel Ã¼bt, wÃ¼re stÃ¼rker, wÃ¼rden nicht nur empirische Gegenargumente dargestellt, sondern auch konzeptionelle Alternativen entwickelt. Neben diesen Hinweisen auf einige methodische SchwÃ¼chen seien auch EinwÃ¼nde inhaltlicher Art erlaubt. LÃ¼uft Bourdieus Konzept des Formen des Kapitals wirklich allein auf den Aspekt der Akkumulation hinaus? Ist die Dingessche

Konzeption vom Ehrspiel tatsÃ¼chlich so mechanistisch zu verstehen? Geben die Akten zum politischen Aspekt des Obrigkeit-Untertanen-VerhÃ¼ltnisses nicht mehr her oder hÃ¼tte man da weiter bohren kÃ¼nnen?

Die Arbeit von Fuchs hat zweifellos groÃ¼e StÃ¼rken. Liegen fÃ¼r Frankreich oder GroÃ¼britannien bereits einige Monographien zur Problematik der Ehre vor, gehÃ¼rt Fuchs fÃ¼r Deutschland zu den empirischen âVorreiternâ, die sich des Themas in aller AusfÃ¼hrlichkeit annehmen. Fuchs gelingt es dabei, die âsubjektivenâ Wertaussagen der Beteiligten zu verfolgen, so daÃ¼ ein anschauliches und dabei differenziertes Bild frÃ¼hneuzeitlicher Justiz entsteht. Die feinen Nuancierungen, mit denen er dieses Bild zeichnet, sind fÃ¼r derzeitige Kontroversen in der Historischen Kriminologie zentral. Statt an vermeintlich befriedigenden Modellen wie der Humanisierung des Rechts, der Zivilisierung der Sitten oder der Justiz als Repressionsapparat festzuhalten, fÃ¼hrt er die KomplexitÃ¼t des frÃ¼hneuzeitlichen Ehrbegriffs vor. Seine abwÃ¼genden AusÃ¼hrungen zur Gemengelage individueller wie sozialer Ehre oder zum ambivalenten Charakter von Justiz fordern empirisch wie auch methodisch heraus. Die Betonung der HandlungsspielrÃ¼ume, die den Konfliktparteien zur VerfÃ¼gung standen, verdeutlicht, daÃ¼ die bisherigen Vorstellungen von der âLogikâ in den Verhaltensmustern frÃ¼hneuzeitlicher Menschen noch zu mechanistisch sind. Seine Ergebnisse verdeutlichen, daÃ¼ vorhandene Interpretationsmodelle weiterzuentwickeln bleiben, die frÃ¼hneuzeitliche Ehre in ihren paradoxen ZÃ¼gen besser beschreiben kÃ¼nnen. AuÃ¼erdem ist die Debatte zu den konzeptionellen Konsequenzen der âfiction in the archivesâ wohl noch nicht abgeschlossen. Wenn Fuchs betont, wie wichtig die auÃ¼ergerichtliche Regelung von Injurienprozessen war, so steht zu hoffen, daÃ¼ die Historische Kriminologie diesen Hinweis konsequent verfolgen wird. Ebenso macht die Untersuchung von Fuchs deutlich, daÃ¼ es fruchtbar ist, Delikte wie die Ehrbeleidigung nicht nur aus strafrechtlicher, sondern auch aus zivilrechtlicher Perspektive zu betrachten. Die Bemerkungen von Fuchs zur Nutzung von Justiz schlieÃ¼lich zeigen, daÃ¼ es sich lohnt, den Griff nach den âWaffen der Justizâ genauer zu untersuchen. Fuchs regt zu weiterfÃ¼hrenden Ã¼berlegungen an - und das ist nicht wenig.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Francisca Loetz. Review of Fuchs, Ralf-Peter, *Um die Ehre: WestfÃ¼lische Beleidigungsprozesse vor dem Reichs-*

kammergericht (1525-1805). H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. January, 2000.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=15848>

Copyright © 2000 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.